

## Die Beschäftigtenvertretungen informieren

### Personalrat – Frauenvertreterin – Schwerbehindertenvertretung

der allgemein bildenden Schulen Charlottenburg-Wilmersdorf  
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sonderinfo April 2021

### Arbeitsbefreiung zur pandemiebedingten Betreuung der eigenen Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger - die Regelungen gelten weiter -

#### Liebe Kolleg\*innen,

die Pandemie dominiert weiterhin unseren Alltag. In einem **neuen Rundschreiben vom 12.04.2021 von SenFin** sind die Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung erneuert und ergänzt worden.

Die Regelungen zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sind bis zum 30.06.2021 verlängert worden.

#### Arbeitsbefreiung zur Betreuung der eigenen Kinder:

Kolleg\*innen können bei einer pandemiebedingten Schließung der Betreuungseinrichtung der eigenen Kinder unter bestimmten Voraussetzungen für die Betreuung ihrer Kinder freigestellt werden. Der Anspruch gilt auch für Enkel- und Stiefkinder, wenn Sie für ein Kind überwiegend Unterhalt leisten, und für Pflegekinder. Dies trifft auf Tarifbeschäftigte und Beamt\*innen zu.

Die Kinder dürfen das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, gilt die Regelung unabhängig vom Alter.

Das Gehalt wird bei einer Fünf-Tage-Woche für 34 Arbeitstage weitergezahlt. **Freistellungstage werden ab dem 30.03.2021 neu gezählt, zuvor in Anspruch genommene Tage werden nicht mitgezählt.** Die Anzahl der Freistellungstage ändert sich, wenn man keine Fünf-Tage-Woche hat:

Arbeitsbefreiung mit Entgeltzahlung						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	41	34	27	21	14	7

Für Alleinerziehende gilt:

Arbeitsbefreiung mit Entgeltzahlung						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	81	67	54	41	27	14

Die Freistellungstage werden gewährt, wenn eine Gemeinschaftseinrichtung (KiTa, Großpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative, Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, Ergänzende Förderung und Betreuung, Schule) als Reaktion auf die Ausbreitung des SARS CoV 2 - Virus schließt, bzw. deren Betreten untersagt wird, Schul- oder Betriebsferien verlängert werden oder die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben wird. **Neu aufgenommen wurde, dass die Tage auch gewährt werden, wenn eine „behördliche Empfehlung vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen“ vorliegt. Ebenfalls neu aufgenommen wurde, dass der Anspruch auch dann im Gewährungszeitraum besteht, „unabhängig davon, ob der Dienst grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden könnte.“**

Die einschlägige Rechtsprechung legt nahe, dass dies auch gilt, wenn einzelne Klassen oder Gruppen bzw. einzelne Kinder, die sich in der Einrichtung angesteckt haben, zu Hause bleiben müssen.

Die Freistellungstage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Es ist möglich, dass einzelne oder halbe Tage in Anspruch genommen werden. Bei Beamt\*innen dürfen der Gewährung von Dienstbefreiung keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Wenn die 34 Tage (bei einer Fünf-Tage-Woche) **mit** Fortzahlung des Gehaltes ausgeschöpft sind, hat man darüber hinaus Anspruch auf weitere Freistellungstage **ohne** Gehaltsfortzahlung:

<b>Arbeitsbefreiung ohne Entgeltzahlung</b>						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	19	16	13	9	6	3

Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen. Positive Arbeitszeitskonten (Mehrarbeit, Gleitzeitguthaben) sind vorrangig abzubauen.

Andere Möglichkeiten der Dienst und Arbeitsbefreiung, bzw. Teilzeitregelungen gelten weiterhin darüber hinaus, unabhängig von der hier beschriebenen Regelung.

In besonderen Härtefällen gibt es die Möglichkeit weiterer Freistellungstage.

#### **Arbeitsbefreiung zur Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger:**

**Auch hier gibt es eine Aktualisierung vom 31.03.2021, Rundschreiben SenFin Nr. 30/2021. Die schon existierenden Regelungen gelten bis zum 30.06.2021.** Wenn ein ambulanter Pflegedienst ausfällt oder eine Pflegeeinrichtung pandemiebedingt schließt und eine alternative Betreuung nicht sichergestellt werden kann

- werden Angestellte zur Betreuung naher Angehöriger bis zu 20 Tage vom Dienst freigestellt und bekommen Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von 90% des Gehaltes
- bekommen Beamt\*innen bis zu 18 Tage bezahlten Sonderurlaub.

Die Freistellungstage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Es ist möglich, dass einzelne Tage in Anspruch genommen werden, auch halbe Tage sind möglich.

*Rechtsquellen: Infektionsschutzgesetz: IfSG § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4  
Senatsverwaltung für Finanzen: Rundschreiben IV Nr. 105/2020 vom 28.12.2020  
Senatsverwaltung für Finanzen: Rundschreiben IV Nr. 30/2021 vom 31.03.2021  
Senatsverwaltung für Finanzen: Rundschreiben IV Nr. 33/2021 vom 12.04.2021  
Gesetz und Rundschreiben finden Sie auf unserer Homepage.*

#### **Kontakt zu den Beschäftigtenvertretungen**

Sie erreichen uns über die gewohnten Kontaktdaten:

Schwerbehindertenvertretung: [susanne.reiss@senbjf.berlin.de](mailto:susanne.reiss@senbjf.berlin.de) Tel.: 9029 25 136  
Frauenvertreterin: [sabine.pregizer@senbjf.berlin.de](mailto:sabine.pregizer@senbjf.berlin.de) Tel.: 9029 25 137  
Personalrat: [personalrat04@senbjf.berlin.de](mailto:personalrat04@senbjf.berlin.de) Tel.: 9029 25 124

Hinterlassen Sie bei Mails oder Anrufen bitte Ihre Telefonnummer, wir melden uns bei Ihnen.

Melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Probleme sehen. Wir unterstützen Sie!

Auf unserer Homepage informieren wir Sie aktuell zur derzeitigen Situation. [www.pr-cw.de/](http://www.pr-cw.de/)

Mit kollegialen Grüßen



Vertrauensperson  
der Schwerbehinderten



Frauenvertreterin



Vorsitzende des Personalrats